

Gemeinde Ruppichteroth
26. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Bauzentrum Köttingen“

Begründung Teil B
Umweltbericht

Auftraggeber: Friedrich Mies GmbH & Co. KG
Ziegeleiweg 2
57627 Hachenburg

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

INHALT

	Seite
1	Kurzdarstellung der Ziele der Änderung..... 1
2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele 1
2.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 1
2.2	Fachgesetze 2
3	Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen 4
3.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit 4
3.2	Schutzgut Landschaft..... 4
3.3	Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt 4
3.4	Schutzgut Tiere 5
3.5	Schutzgut Boden..... 5
3.6	Schutzgut Wasser..... 6
3.7	Schutzgut Luft und Klima..... 6
3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter 6
3.9	Flächentausch und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen..... 7
3.10	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern..... 8
3.11	Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen..... 8
3.12	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation..... 9
3.13	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... 10
3.14	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung..... 10
4	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 10
5	Allgemein verständliche Zusammenfassung 11

1 Kurzdarstellung der Ziele der Änderung

Das Bauzentrum Mies plant zur Stärkung des Standortes in Ruppichteroth-Köttingen den Bau einer neuen Lagerhalle östlich der vorhandenen Stell- und Lagerflächen. Da das Plangebiet im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruppichteroth derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft und Gärten in kleineren Orten“ dargestellt ist, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Parallel zu der 26. Flächennutzungsplanänderung wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1.09 „Bauzentrum Köttingen“ aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Köttingen im unteren Bereich der sanft gemuldeten Tallage des Langer Siefens. Die L312 bildet im Westen einen deutlichen Abschluss des Raumes. Das Bauzentrum besteht aus einem Verkaufsgebäude im Westen mit den dazugehörigen befestigten Stell- und Lagerflächen, die durch den Langer Siefen mit Ufergebüschsen getrennt werden. Die Hanglage nördlich und östlich des Bauzentrums wird landwirtschaftlich genutzt.

Für die geplante Erweiterungsfläche soll im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung ein Flächentausch erfolgen. Eine Teilfläche im Osten des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird, soll zukünftig zugunsten der geplanten Erweiterung aufgegeben werden. Das betroffene Gewerbegebiet (GE) ist im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt, wurde jedoch noch nicht vollzogen.

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 (4) BauGB im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im vorliegenden Umweltbericht ermittelt und bewertet werden.

2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Die beiden Änderungsbereiche liegen im Bereich des Gebietsentwicklungsplanes der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg und sind als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruppichteroth ist der Bereich des Bauzentrums Köttingen mit den Erweiterungs- und Freiflächen als Flächen für die Landwirtschaft und Gärten in den kleineren Orten dargestellt. Die Stellplatzanlage des Bauzentrums ist ergänzend als Parkplatz (P) ausgewiesen.

Der als Tauschfläche vorgesehene Bereich ist im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche (GE) dargestellt.

Da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem geplanten Vorhaben entgegenstehen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Ruppichteroth besitzt keinen rechtskräftigen Landschaftsplan.

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete)

Der Langer Siefen, der das Plangebiet quert, mündet ca. 430 m südlich in den Brölbach. Hier erstreckt sich das Natura 2000-Gebiet Nr. DE- 5110 – 301 „Brölbach“. Erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Schutz- und Erhaltungsziele durch das Vorhaben sind an dieser Stelle nicht erkennbar.

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet „Waldbrölbach“ setzt die FFH-Ausweisung (s.o.) in nationales Recht um.

Landschaftsschutzgebiet

Der Langer Siefen mit seinen Uferbereichen ist nördlich des Bauzentrums als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Flächen der 26. Änderung befinden sich außerhalb der Landschaftsschutzgebietsabgrenzung.

Biotopverbund NRW

Das Bauzentrum Köttingen befindet sich innerhalb des Biotopverbundes „Bäche und Quellrinnen der Brölbachfläche bei Ruppichteroth“ (VB-K-5110-011). Der hier relevante Langer Siefen und seine Ufer werden durch das Vorhaben in ihrer Ausdehnung und ihren Funktionen nicht beeinträchtigt. Ein Ausgleich durch den Flächenanspruch von Grünland am Rande des Biotopverbundes wird durch die Zuordnung von Maßnahmen des Aggerverbandes an Bächen im Funktions- und Naturraum kompensiert.

2.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Bedeutung haben (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen u. Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- u. Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).

Gemeinde Ruppichterath, 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bauzentrum Köttingen“
Begründung Teil B Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Tiere und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz NRW</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	<u>Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BbodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft und Luftqualität	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
		Umwelt.
Landschaft	<i>Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz NRW</i>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

3 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen

3.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung.

Wirkungsprognose

Der Neubau der Lagerhalle dient in erster Linie den innerbetrieblichen Abläufen. Mit einer relevanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens und/oder Emissionen/Immissionen ist nicht zu rechnen. Eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 wird ausgeschlossen.

Wertung

Die Beeinträchtigen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind **nicht erheblich**.

3.2 Schutzgut Landschaft

Das Bauzentrum besteht aus einem Verkaufsgebäude im Westen mit den dazugehörigen befestigten Stell- und Lagerflächen. Eine Baumreihe im Osten führt zu einer teilweisen Sichtverschattung und landschaftlichen Einbindung des Bauzentrums.

Der als Tauschfläche vorgesehene Bereich ist Teil einer landwirtschaftlich genutzten Hangfläche und grenzt an das schmale Tal und die bewaldeten, steileren Hänge des Langer Siefens an.

Wirkungsprognose

Der Neubau der Lagerhalle ist auf bzw. unmittelbar am östlichen Rand des Baumarktes vorgesehen. Die Planung bedingt den Verlust der bestehenden Eingrünung durch Gehölze und führt zu Veränderungen des visuellen Erscheinungsbildes in der Sichtachse vom Ortsrand von Köttingen zum Bauzentrum.

Maßnahmen und Wertung

Es wird eine Bepflanzung der Randstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen und eine Begrünung der Lagerhalle mit Kletterpflanzen vorgesehen. Des Weiteren werden innerhalb des Betriebsgeländes Bereiche entsiegelt und mit lebensraumtypischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Die Beeinträchtigen des Landschafts- bzw. Ortsbild sind **erheblich**.

3.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Die östlich gelegenen Stell- und Lagerflächen sind am Rande und im Übergang zum Grünland mit einem bis zu 5m breiten Pflanzstreifen umgeben. Dieser Streifen ist mit einer Baumreihe und Ziersträuchern bepflanzt. Der östliche Teil des Plangebietes wird bis zur Ortrandlage Köttingen als Grünland genutzt. Die Vegetation entspricht der des relativ artenarmen Wirtschaftsgrünlandes. Auf

dem Grünland wachsen einzelne Obstbäume. Die Biotoptypen im Plangebiet erfüllen aktuell allgemeine Biotopfunktionen.

Wirkungsprognose

Durch die Planung werden die vorhandenen Biotopstrukturen innerhalb der neuen Baugrenze für die Lagerhalle dauerhaft umgewandelt. Betroffen sind ein Pflanzstreifen mit lebensraumtypischen Einzelbäumen und mittlerem Baumholz sowie Intensiv-Grünland.

Maßnahmen und Wertung

Es werden Festsetzungen getroffen, um angrenzende Gehölze dauerhaft zu erhalten und lebensraumtypische Gehölze neu zu pflanzen. Des Weiteren werden innerhalb des Betriebsgeländes/der Lager- und Stellflächen Bereiche entsiegelt und mit lebensraumtypischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt.

Die Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe erfolgt über den Ankauf von „Ökopunkten“ des Aggverbandes und Zuordnung zur Gewässerentwicklungsmaßnahme „Renaturierung einer Fischteichanlage im Hover Bachtal“ sowie Gewässerentwicklungsmaßnahmen im Bereich „Alefeld“. Die Beeinträchtigungen sind **weniger erheblich**.

3.4 Schutzgut Tiere

Die Ausweisung einer neuen Baugrenze hat bei Realisierung der Planung den Verlust von Biotopen und damit von Lebensräumen für die Tierwelt zur Folge. Betroffen sind ein Pflanzstreifen mit lebensraumtypischen Einzelbäumen, Wirtschaftsgrünland und bereits befestigte Stell- und Lagerflächen.

Wirkungsprognose

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung durchgeführt. Es sind im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Maßnahmen und Wertung

Gehölzrodungen werden entsprechend § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

3.5 Schutzgut Boden

Im eingriffsrelevanten Bereich handelt es sich um Gley-Böden im weiteren Talraum des Langer Siefens. Der Bodentyp ist als schutzwürdig im Hinblick auf die ökologischen Bodenfunktionen eingestuft.

Wirkungsprognose

Die Planung führt zu einem Funktionsverlust von Böden durch Überbauung/Versiegelung. Betroffen sind natürliche Gley-Böden im Bereich des Wirtschaftsgrünlandes. Diese Böden verlieren durch eine

Bebauung ihre Funktionen als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen und als Grundwasserspender und -filter.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Ein Funktionsverlust des Bodens ist durch Flächenversiegelung gegeben. Betroffen sind tlw. Böden mit Schutzwürdigkeit hinsichtlich ihrer ökologischen Bodenfunktionen. Die Flächenneuversiegelung dieser natürlichen Böden bleibt nachhaltig. Der bestehende Kompensationsbedarf von 640 ökologischen Wertpunkten wird über den Ankauf von „Ökopunkten“ des Aggerverbandes ausgeglichen. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind **erheblich**.

3.6 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind von dem geplanten Neubau der Lagerhalle direkt nicht betroffen. Der Langer Siefen quert die Flächen des Bauzentrums von Nord nach Süd. Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Wirkungsprognose

Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser wird ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation entsorgt. Im gesamten Baustellenbereich besteht während der Bauphase eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers und des Langer Siefens durch Wasser gefährdende Stoffe wie Treibstoffe, Schmiermittel und Chemikalien.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten sind Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich**.

3.7 Schutzgut Luft und Klima

Die Vegetationsflächen erfüllen allgemeine siedlungsklimatische Funktionen. Frisch-/ Kaltluft entsteht im Bereich des Grünlandes. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Wirkungsprognose

Der Verlust von Vegetationsflächen bei gleichzeitiger Errichtung eines Baukörpers hat Einfluss auf die kleinklimatischen Gegebenheiten. Die relevanten Beeinträchtigungen durch Verlust von Grünland und einer Baumreihe werden durch den hohen Anteil an Vegetationsflächen im Umfeld und dem fehlenden Siedlungsbezug als relativ gering gewertet.

Wertung

Die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind **weniger erheblich**.

3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind nicht betroffen.

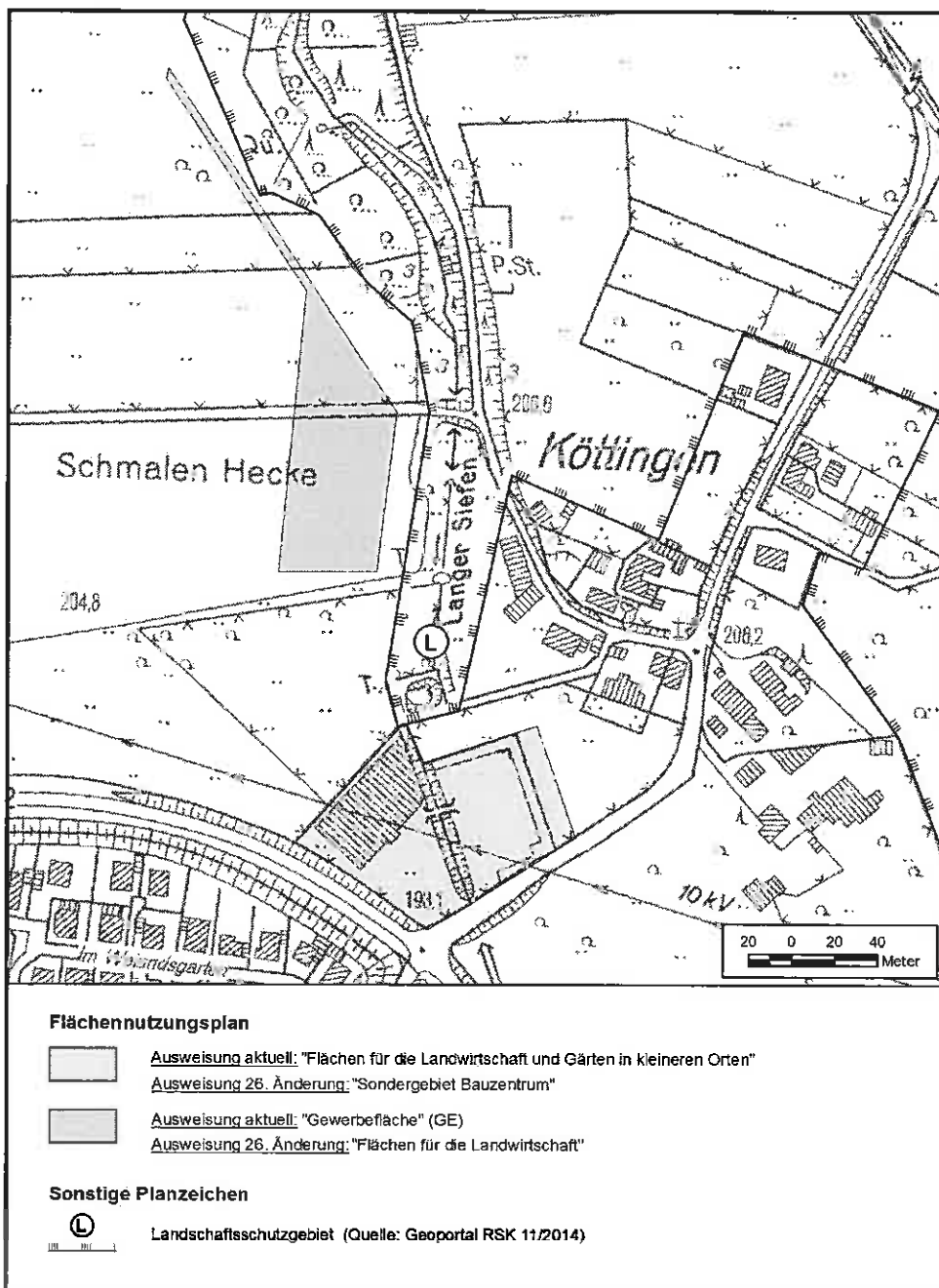
Gemeinde Ruppichteroth, 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bauzentrum Köttingen“
Begründung Teil B Umweltbericht

Wertung

Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

3.9 Flächentausch und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 11.160 m². Davon werden 3.915 m² als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die Planung führt zu einem unvermeidbaren Verlust landwirtschaftlicher Fläche im Umfang von 400 m². Die Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, eine Nachverdichtung oder andere Maßnahmen zur Innenentwicklung wurden geprüft. Es ergaben sich hierbei keine geeigneten Möglichkeiten der Realisierung der betriebswirtschaftlichen Zielvorgaben zur Erweiterung der Kapazität des Bauzentrums Mies.



Für die geplante Erweiterungsfläche soll im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung ein Flächentausch erfolgen. Eine ca. 5.500 m² große Teilfläche im Osten des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird, soll zukünftig zugunsten der geplanten Erweiterung aufgegeben werden. Das betroffene Gewerbegebiet (GE) ist im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt, wurde jedoch noch nicht vollzogen.

Der zum Tausch vorgesehene Bereich soll der im Norden, Süden und Osten angrenzenden Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zugeordnet und als Ausgleichsfläche ausgewiesen werden. Damit wird die für das Gewerbegebiet ausgewiesene Ausgleichsfläche um den als Tauschfläche vorgesehenen Bereich vergrößert. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Diese Fläche soll für die Ausgleichmaßnahmen im Rahmen der Realisierung des Gewerbegebietes vorgehalten werden. Da dies zunächst nicht absehbar ist, steht diese Tauschfläche für die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zur Verfügung. Da die Tauschfläche auch derzeit nicht als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist, wird keine Störung der landwirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen dieser Planung gesehen.

3.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit steht in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft und dem landschaftsbezogenen Erholungspotenzial. Visuelle Beeinträchtigungen können auch zu einer Einschränkung der (hier insbesondere wohnumfeldbezogenen) Erholungseignung führen. Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden.

Bei den Schutzgütern, für die weniger erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden, sind keine relevanten kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf Wechselbeziehungen zu erwarten.

3.11 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

Gemeinde Ruppichteroth, 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bauzentrum Köttingen“
Begründung Teil B Umweltbericht

- sehr erheblich Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
- erheblich Beeinträchtigungen der Schutzgüter und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
- weniger erheblich Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
- Nicht erheblich Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf Gesundheit (Wohlbefinden)	---
Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	●●
Pflanzen; Lebensräume	Beanspruchung einer Fettwiese und Gehölzgruppen ohne besondere Biotopschutzfunktionen	●
Tiere	Keine Verbotstatbestände, potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	●
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von Böden mit schutzwürdigen ökologischen Bodenfunktionen	●●
Wasser	Oberflächengewässer und/oder Grundwasser sind direkt nicht betroffen, potenzielle baubedingte Wirkungen	●
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	●
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

3.12 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste zu kompensieren. Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dargestellt.

Art des Eingriffs	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust der bestehenden Eingrünung • Veränderungen des visuellen Erscheinungsbildes in der Sichtachse vom Ortsrand von Köttingen zum Bauzentrum. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung des Pflanzstreifens, Pflanzung lebensraumtypischer Gehölze • Farbgebung der Lagerhalle in gedeckten Mischfarben • Begrünung der Fassade durch Gerüstkletterpflanzen • Anlage neuer Pflanzflächen, Pflanzung lebensraumtypischer Gehölze

Art des Eingriffs	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Grünland und einer Baumreihe 	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzung von Pflanzstreifen, Anlage neuer Pflanzflächen und Pflanzung lebensraumtypischer Gehölze Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ankauf von Ökopunkten für überwiegend Maßnahmen im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth
<ul style="list-style-type: none"> Überbauung und Versiegelung natürlicher Böden mit ökologischen Bodenfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe in die Bodenfunktionen durch Ankauf von Ökopunkten für überwiegend Maßnahmen im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth Getrennte und sachgerechte Verwertung des Oberbodens Minimierung des Baufeldes außerhalb der bereits befestigten Flächen Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte Sachgerechte Entsorgung des Aushubs
<ul style="list-style-type: none"> Potenzielle Gefährdung des Langer Siefens und des Grundwassers während der Bauzeit 	<ul style="list-style-type: none"> Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.13 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Punkt 3 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Diese Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen sind bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Schutzgüter Landschaft und Boden erheblich, für alle anderen Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht relevant.

3.14 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Planverfahrens ist die Errichtung einer Lagerhalle nicht möglich. Die innerbetrieblichen Abläufe sind nicht optimierbar und der Standort des Bauzentrums ist mittelfristig in Frage gestellt. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt. Des Weiteren findet kein Flächentausch statt. Die nördliche Gewerbefläche wird nicht reduziert, das Bauzentrum bleibt als „Flächen für die Landwirtschaft und Gärten in kleineren Orten“ dargestellt.

4 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Gemeinde Ruppichteroth zuständig. Die Gemeinde unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Die Gemeinde Ruppichteroth wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde Ruppichteroth als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zur Stärkung des Standortes des Bauzentrums Mies in Ruppichteroth-Köttingen ist eine Erweiterung der Lager- und Hallenflächen erforderlich. Da das Plangebiet im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruppichteroth derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft und Gärten in kleineren Orten“ dargestellt ist, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Parallel zu der 26. Flächennutzungsplanänderung wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1.09 „Bauzentrum Köttingen“ aufgestellt.

Für die geplante Erweiterungsfläche soll im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung ein Flächentausch erfolgen. Eine Teilfläche im Osten des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird, soll zukünftig zugunsten der geplanten Erweiterung aufgegeben werden. Das betroffene Gewerbegebiet (GE) ist im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt, wurde jedoch noch nicht vollzogen.

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für die Schutzgüter Landschaft und Boden erheblich, für alle anderen Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht relevant sind.



Nümbrecht, 06. Mai 2015

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)